

## Behandlung des Mediationsgesetzes durch den Bundesrat

### Standpunkt der EUCON

Das Europäische Institut für Conflict Management e.V. - EUCON - und die Europäische Akademie für Conflict Management e.V. - EUCON - Akademie - nehmen im Hinblick auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch mehrere Bundesländer (siehe Pressemitteilung der Justizministerin Uta-Maria Kuder, Mecklenburg-Vorpommern vom 25.1.2012 siehe [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/im/?&pid=33105](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/?&pid=33105)) und deren Bestreben, die sog. Richtermediation in das Gesetz einzuführen, zum vom Bundestag am 15.12.2011 beschlossenen Mediationsgesetz wie folgt Stellung:

EUCON begrüßt das Mediationsgesetz in der vom Bundestag einstimmig verabschiedeten Fassung. Der Begriff Mediation für das gerichtliche Vermittlungsverfahren wird – aus EUCON-Sicht zutreffend - entfallen. Dagegen regt sich in einigen Bundesländern unberechtigter Widerstand.

Gerichtliche und außergerichtliche Streitvermittlung sind nicht das Gleiche. Wo Mediation draufsteht, sollte auch Mediation drin sein. Deshalb empfiehlt EUCON das vom Bundestag beschlossene Gesetz. Richterliche und außergerichtliche Mediation unterscheiden sich in wesentlichen Punkten:

- Mediationen sind darauf gerichtet, Lösungen durch kooperatives Verhandeln der Beteiligten zu erzielen. Die Tätigkeit und Erfahrungswelt des Richters besteht in Entscheidungen auf Grundlage von Gesetzen. Beides ist miteinander nicht vereinbar.
- Der außergerichtliche Mediator haftet voll für seine Tätigkeit, während für die innergerichtliche Mediation das Richterprivileg (keine Haftung) gelten wird.
- Die gerichtliche Mediation ist im Gegensatz zur außergerichtlichen Mediation kostenfrei, was zu einer Subventionierung der innergerichtlichen Mediation geführt hat und weiterhin führen würde.
- Die gerichtliche Mediation ist im Regelfall auf wenige Stunden begrenzt, was in der Vielzahl der Mediationen nicht genügend ist. Schon aus diesem Grund ist die gerichtliche Mediation nicht zielführend. Für eine zeitlich umfangreichere Bearbeitung sind keine organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und sind auch nicht zu erwarten. Das persönliche Engagement der Richter kann auf lange Sicht nicht ausreichend sein.
- Scheitert die Mediation bei Gericht, ist die zwingende Alternative die Fortsetzung des Gerichtsverfahrens, so dass die rechtliche Beurteilung immer „mitläuft“. Ein Konflikt, der zu Gericht kommt, basiert aus der Parteiensicht vorwiegend auf rechtlicher Betrachtung. Darüber hinaus ist in den Augen der Parteien der richterliche Mediator eben Richter und genießt dadurch eine – durch die Praxis immer wieder bestätigte - besondere Amtsautorität. Einer Mediation ist diese rechtliche Dominanz und amtliche Autorität wesensfremd.
- Als Richter kann der Güterichter, anders als der gerichtsinterne Mediator, Akteneinsicht nehmen und Vergleiche protokollieren. Das ist für das Verfahren förderlich bzw. ökonomisch, wäre aber bei der vorgesehenen Regelung der Gerichtsmediation ausgeschlossen.

- Die Verschwiegenheit des Gerichtsmediators war nach dem ursprünglichen Gesetz-entwurf nicht übereinstimmend mit der umfassenden Schweigepflicht des Mediators, die bei gewissen Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälten) sogar strafrechtlich sanktio-niert ist.
- Durch den „Zertifizierten Mediator“ wird ein einheitliches Berufsbild geschaffen, des-sen Voraussetzungen die Ausbildung richterlicher Mediatoren in der Vergangenheit vom Umfang her häufig nicht erfüllt hat. Es war nach unseren Feststellungen auch völlig unklar, ob die Justizverwaltung bereit gewesen wäre, die Richtermediatoren durch entsprechende Nachschulungen den „Zertifizierten Mediatoren“ gleichzustellen.
- Durch das Mediationsgesetz wird kein Güterichter daran gehindert, alle von ihm bis-her angewendeten erfolgreichen Mediationstechniken in dem durch das Mediations-gesetz erweiterten Güteverfahren einzusetzen.

EUCON plädiert daher für die vom Bundestag beschlossene Fassung des Mediationsgeset-zes.

EUCON hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1998 zu einer der führenden Organisationen im Bereich der Wirtschaftsmediation in Deutschland entwickelt. EUCON berät Parteien bei innerbetrieblichen Konflikten und bei Konflikten mit Dritten und begleitet sie bei der Konfliktlösung. Zu ihren Mitgliedern zählen Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Anwalts-kanzleien sowie Mediatoren. EUCON ist auf die Durchführung von Wirtschaftsmediationen spezialisiert. Nähere Informationen unter [www.eucon-institut.de](http://www.eucon-institut.de).

Die EUCON-Akademie ist auf ein zukunftsbezogenes Konfliktmanagement in der Wirtschaft spezialisiert und bietet u.a. zusammen mit dem Managementzentrum Mittelrhein, eine Bil-dungseinrichtung der IHK Koblenz, Fachhochschule Koblenz, Universität Koblenz-Landau, die Aus- und Weiterbildung zum Wirtschaftsmediator/in an. Nähere Informationen unter [www.eucon-akademie.de](http://www.eucon-akademie.de) / [www.management-zentrum-mittelrhein.de](http://www.management-zentrum-mittelrhein.de)

München, 31.1.2012



Dr. Hans-Uwe Neuenhahn  
Vorstandsvorsitzender des  
EUCON-Instituts



Dr. Reiner Ponschab  
Vorstandsvorsitzender der EUCON Akademie